

DAS NATURRECHTSDENKEN HEUTE UND MORGEN. Gedächtnisschrift für René Marcic.  
Hrsg. D. Mayer-Maly/P. M. Simons. Berlin: Duncker & Humblot 1983. 999 S.

Wenn man im Jahre 1971 nach dem Namen eines renommierten Rechtsphilosophen gesucht hat, so blieb der Name René Marcic nicht lange ungenannt. Geboren 1919 in Wien zeichnete er sich durch lebendiges Suchen nach der „Rechtswisheit“ aus, wanderte für verschiedene Positionen ab, bis er zum entschiedenen und engagierten Verfechter des Naturrechts wurde. Für alle blieb er ein gesuchter Diskussteilnehmer und begehrter Gesprächspartner. Am 2. 10. 1971 wurde Marcic Opfer eines Flugzeugabsturzes. Anlässlich der zehnten Wiederkehr seines Todestages veranstaltete das Institut für Rechtsphilosophie, Methodologie der Rechtswissenschaften und Allgemeine Staatslehre der Universität Salzburg ein Symposium. Die Vorträge dieses Treffens sind mit anderen Beiträgen, welche sich ebenfalls mit dem Problem Naturrecht befassen, in vorliegendem Band enthalten. Vier große Abschnitte gliedern ihn: I. Zur Ideengeschichte des Naturrechts, II. Naturrecht und Positivismus, III. Naturrecht und Methodologie und IV. Naturrecht – Mensch – Moral – Neuere Ansätze. In einem Anhang finden sich zwei Positionspapiere, das eine aus der Feder von Marcic selbst, im Juli 1971 in Sydney gehalten. *I. Tammelo* hat zusammen mit seiner Frau die Veröffentlichung besorgt, nachdem Marcic selbst nicht mehr dazukam beziehungsweise der Tod ihm zuvorkam. Das andere „Paper“ hat *J. Stone* zum Verfasser; es stellt eine Überarbeitung seines Vortrags dar, den er bei der Trauerfeier für René Marcic hielt. So erfährt man also aus dieser Gedächtnisschrift sogar von Marcic selbst noch einmal das, was viele Beiträge bestätigen, daß er sich nicht scheute, sich neuen, jungen Wissenschaften, wie der „sociological jurisprudence“ und der „symbolic logic“ auszusetzen, sich in Frage stellen zu lassen und Fragen zu stellen. Aus dem Beitrag von *F. Puigpelat* (Barcelona) (889–902) lernt der Leser übrigens am meisten über den naturrechtlichen Ansatz von Marcic, über den „Weg einer Neubegründung des Rechts durch Naturrecht und Rechtspositivismus hindurch“ (890), über die Norm als Merkmal der Realität (895) und Marcic' Vorschlag eines Richterstaates (897). Heranzuziehen ist auch *E. Mocks* Skizze (865–875) zu „Marcic' Seinsrecht und die menschliche Normativität“. Mock zitiert einen der Kernsätze Marcic': „Recht ist Sein in der Gestalt des Sollens“ (866). Schärfste Kritik in sachlich-wissenschaftlicher Form wird dem Ansatz von Marcic in *H. Studers* Beitrag „Begründungsprobleme des ontologischen Naturrechts“ (651–668) zuteil. So beendet sie ihre Untersuchung mit den Worten: „Tatsächlich kann m. E. Marcic vorgeworfen werden, den Begriff des Seins schon a priori so zu verwenden, daß die gewünschten normativen Konsequenzen gefolgert werden können“ (658). Gegen die von Marcic vorgenommene Begründung der These, daß das Prinzip der Menschenwürde im Sein gegeben sei, erklärt Studer: „Durch Wahrnehmung der Folgen bei Negierung des Prinzips kann das Bestehen des Prinzips nicht, auch nicht in einem reduktiven Verfahren, aufgezeigt werden. Man kann angesichts der Folgen bei Negierung des Prinzips – sofern diese unerwünscht sind und man sie vermeiden möchte – lediglich für dessen Anerkennung plädieren“ (660 f.). Es wird in diesem Gedächtnisband also alles andere als unkritische Verehrung betrieben, nein, das Gespräch über das Naturrecht und seine Begründung findet in diesem Band seine Fortführung. Subtil ist die Auseinandersetzung *O. Weinbergers* mit Ronald Dworkins Position (497–515), deren letzter Abschnitt überschrieben ist: „Dworkin als Naturrechtler, und warum er mich nicht vom Naturrecht überzeugt“ (514). Zu wünschen wäre gewesen, daß Weinberger die Schärfe, mit der er Dworkins Position untersucht, auch auf seine Vorstellung von Naturrecht selbst angewendet hätte. Scheint doch für Weinberger die Annahme einer naturrechtlichen Position zu bedingen, daß sämtliche juristische Entscheidungen rein deklaratorischen Charakter haben (515). Diese Meinung über das Naturrecht dürfte wohl kaum es selbst treffen. Viele Beiträge, sei es aus der Geschichte des Rechts oder seiner Methodologie, müssen ungenannt bleiben. Sie werden von dem suchenden Leser mit Gewinn zur Kenntnis genommen werden. Allen, die um eine Klärung in den Fragen der Rechtsbegründung, Rechtsgeltung etc. bemüht sind, wird diese Gedächtnisschrift eine unerläßliche Hilfe sein, ist diese Schrift doch nicht der Vergangenheit zugekehrt. Dies hätte auch nicht dem zu ehrenden Toten entsprochen.

N. BRIESKORN S. J.